

Öffentliche Bekanntmachung

6. Änderung der ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Gründau

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl Nr. 8), und der Entschädigungssatzung der Gemeinde Gründau vom 22.12.1978, zuletzt geändert am 17.02.2020, hat die Gemeindevertretung in Gründau am 22.06.2026 folgende

6. Änderung der Entschädigungssatzung

beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 15,00 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstausschlag erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.

- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagpauschale je Stunde beträgt 15,00 €. Die Verdienstausschlagpauschale darf monatlich einen Betrag von 100,00 € nicht übersteigen.

Artikel 2

§ 3 Abs. 1 und 6 werden wie folgt geändert:

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausschlages und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, des Gemeindevorstandes, der Kommission, der Ortsbeiräte oder des Gremiums, dem sie als Mitglied angehören, an dem sie kraft Gesetzes teilnehmen oder in das sie als Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind - sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

Gemeindevertretern	20,00 €
Mitgliedern der Ortsbeiräte	20,00 €
ehrenamtliche Beigeordneten	20,00 €
Schriftführern, soweit sie dem jeweiligen Gremium nicht als Mitglied angehören	20,00 €
zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Vertretern der Bevölkerungsgruppen	20,00 €
zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständigen	20,00 €
sachkundige Einwohner als Mitglieder einer Kommission	20,00 €

- (6) Mandatsträger der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands erhalten zur Unterstützung der digitalen Gremienarbeit einen Zuschuss in Höhe von 80,00 € je vollem Jahr der Wahlperiode. Ortsbeiratsmitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen. Der Zuschuss wird zu Beginn der Amtszeit als Einmalzahlung für die gesamte Wahlperiode gewährt. Endet das Mandat vor Ablauf der Wahlperiode, ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag errechnet sich auf Grundlage der Anzahl der Jahre, die sich aus der Dauer der Wahlperiode abzüglich der auf volle Jahre aufgerundeten tatsächlich geleisteten Mandatszeit ergeben. Personen, die während einer laufenden Wahlperiode in ein Mandat nachrücken, erhalten zu Beginn ihrer Amtszeit einen Zuschuss als Einmalzahlung. Dieser beträgt 80,00 Euro für jedes auf volle Jahre aufgerundete verbleibende Jahr der Wahlperiode. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt ohne Verpflichtung zur Vorlage eines Verwendungsnachweises.

Artikel 3

§4 wird wie folgt geändert:

- (1) Ehrenamtlich Tätige - mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte- erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.
Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Als Fraktionssitzungen gelten auch solche Sitzungen, die per Bild-Ton-Übertragung durchgeführt werden.
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 16 pro Jahr begrenzt.

Artikel 4

§ 6 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

Artikel 5

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach Vollendung der Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gründau, den 03.07.2026

Der Gemeindevorstand

Markus Kern
Bürgermeister